

# Kriterienkatalog

## zur Beantragung Besonderer Fachschaftengelder der Fachschaftenkonferenz

### Präambel/ Einleitung:

Der Kriterienkatalog (KritKat) bestimmt den Anwendungsbereich und die Höchstsätze der Besonderen Fachschaftengelder. Diese unterscheiden sich von den Allgemeinen Fachschaftengelder folgendermaßen:

#### **Allgemeine Fachschaftengelder (AFSG)**

gibt es für die Deckung der laufenden Kosten einer Fachschaft. Gedeckt werden hierdurch im wesentlichen die Kosten für den allgemeinen Geschäftsbetrieb, z.B. Druckkosten und die Anschaffung von Büromaterial.

(Vg. dazu die Richtlinien zu den AFSG !!)

#### **Besondere Fachschaftengelder (BFSG)**

sind zur **Unterstützung** solcher Aktivitäten der Fachschaften gedacht, die über den üblichen Rahmen hinausgehen (die Betonung liegt hier wirklich auf Unterstützung).

Fahrten zu überregionalen Fachschaftentreffen und andere Veranstaltungen, die der Information bzw. dem Erfahrungsaustausch der Fachschaften dienen, die Ausrichtung von Erstsemesterorientierungseinheiten, Fachschaftsarbeitswochenenden und Arbeitskreisen zu bestimmten Themen, Vorträgen, Seminaren, Podiumsdiskussionen, Ausstellungen, Ringvorlesungen und ähnliches. Es dürfen jedoch keine Aufgaben der Institute oder Seminare auf die Fachschaften übertragen werden.

Im Zweifel wird empfohlen, eine **Vorankündigung gemäß § 5** zu stellen.

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Allgemeine Höchstsätze
- § 3 Allgemeine Bestimmungen
- § 4 Spezielle Vorschriften
- § 5 Vorankündigungen
- § 6 Schlußbestimmungen

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Eine Bezuschussung bzw. Kostenerstattung erfolgt nur auf *Antrag* der Fachschaft. Anträge bestehen aus:

- Belegen, die die Kosten und Teilnahmebeiträge vollständig dokumentieren (vorbehaltlich § 3 II, § 4 IV)
- einem Arbeitsbericht
- einer Teilnehmerliste mit Unterschriften aller Teilnehmer bei Fahrten und Arbeitskreisen.

(2) Nur vollständige Anträge, die bis zum ersten Montag im Monat, 13:00 Uhr, dem Fachschaftenreferat vorliegen, können auf der Finanz-Fachschaftenkonferenz (immer der ersten FK im Monat) vorgestellt und auf der zweiten FK im Monat abgestimmt werden. Vorstellung und Abstimmung müssen in demselben Monat erfolgen, es sei denn, es wurde eine Ausnahme vereinbart (z.B. Ferien – FK).

(3) Bei der Vorstellung und Abstimmung von Anträgen muß einE VertreterIn der antragstellenden Fachschaft anwesend sein, um den Antrag zu begründen und gestellte Fragen zu beantworten. Ist die antragstellende Fachschaft nicht anwesend, müssen die Anträge zurückgestellt werden.

- (4) Die Höhe der auszahlenden Gelder wird von der FK nach den unter §§ 2 – 5 aufgeführten Maßstäben festgelegt.
- (5) Die bewilligte Summe übersteigt in keinem Fall die Antragssumme.
- (6) Die FK hat in begründeten Fällen das Recht, Anträge zurückzustellen.
- (7) Die FK hat das Recht, Anträge zurückzuweisen, wenn sie der Ansicht ist, daß diese unberechtigt sind. Ebenso kann die FK lediglich einen Teil der beantragten Summe bewilligen.
- (8) Ein abgelehnter oder teilweise bewilligter Antrag kann nicht noch einmal gestellt werden. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn die FK ihn durch Mehrheitsbeschluß nicht bewilligt. Er gilt als teilweise bewilligt, wenn der Antragssumme nicht in voller Höhe zugestimmt wurde.
- (9) Anträge, die sechs Monate nach Einreichung nicht vorgestellt oder abgestimmt wurden, gelten als nicht gestellt und müssen neu beantragt werden.
- (10) Gelder können maximal 4 Semester rückwirkend beantragt werden.

## § 2 Allgemeine Höchstsätze

- (1) pro Sommersemester und Fachschaft für Ersti-Arbeit einschließlich Ersti-Info maximal 600,00 € pro Wintersemester und Fachschaft für Ersti-Arbeit einschließlich Ersti-Info maximal 800,00 €
- (2) pro Semester für Fachschaftsarbeitswochenenden, Fachschaftsversammlungen, fachbezogene Tagungen und sonstige Veranstaltungen, deren Inhalt für die Fachschaftsarbeit relevant ist oder alternative Wissenschaftsansätze beinhalten maximal 1100,00 € pro Fahrt jedoch maximal 550,00 € Alternative Wissenschaftsansätze werden gefördert, wenn von anderen Stellen (Uni, SP, Vereine, Stiftungen u.ä.) nachweislich keine Finanzierung erfolgt. Eine unterschriebene Teilnahmeliste ist dem Antrag beizufügen. Der Antrag darf einen Betrag von 180,00 € pro TeilnehmerIn nicht überschreiten.
- (3) für die Organisation von landes-, bundes-, europa- oder weltweiten Fachschaftsversammlungen in Bonn maximal 1000,00 €
- (4) für Arbeitskreise der Fachschaft insgesamt maximal 150,00 € pro Semester, jedoch pro AK maximal 30,00 €
- (5) für den Kauf oder die Reparatur eines Computers o.ä. innerhalb von 2 Jahren höchstens 650,00 €
- (6) Als Zuschuss für Fachschaften, die sich neu gründen, maximal 800,00 €
- (7) Publikationen im Sinne von Fachschaftszeitung, Skripte, Rankings etc. werden mit max. € 250,- pro Semester gefördert.

## § 3 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bei Fahrtkosten mit der Bahn/ÖPNV ist der kostengünstigste Tarif zu wählen (es ist von der Deutschen Bahn zu dokumentieren, das der billigste Tarif gewählt wurde), Zuschläge (ICE/IC/EC/D/IR) können ebenfalls beantragt werden. Kosten für eine Bahncard werden nur dann erstattet, wenn die Gesamtkosten der Fahrt incl. Bahncard die Gesamtkosten ohne Bahncard nicht übersteigen.
- (2) Anträge für die Erstattung von Taxifahrten sind nur mit einer entsprechenden Begründung zulässig. Fahrtkosten am Tagungsort mit Bahn/ÖPNV werden entsprechend (1) abgerechnet. Fahrten mit dem Auto entsprechend (3).
- (3) Bei Anfahrt mit dem Auto werden die Kosten von 0,20 €/km und Auto pauschal erstattet. Es wird vorausgesetzt, daß in einem Auto 4 Personen mitfahren. Bei Anfahrten mit dem Bus werden Kosten in den Grenzen der Höchstbeträge erstattet.
- (4) Autofahrten, Flüge und Busse werden maximal bis zu einer Höhe des günstigsten Bahntarifs gezahlt.
- (5) Finden die Veranstaltungen außerhalb von Bonn statt, so daß Übernachtungen nötig sind, beträgt der Zuschuß pro Person und Nacht maximal 20,00 €
- (6) Tagungsgebühren werden im üblichen Rahmen übernommen; sie dürfen 30,00 € pro Person nicht überschreiten.
- (7) Verpflegungskosten werden in der Regel nicht übernommen.
- (8) Fahrten ins Ausland bedürfen der Vorankündigung.

## § 4 Spezielle Vorschriften

- (1) ErstsemesterInnenareit: Kosten für ein ErstsemesterInnenfrühstück werden übernommen, ebenso Kosten, die bei der Rallye o.ä. entstehen. Druckkosten für ein Erstsemesterinfo, die nicht durch andere Einnahmen (Anzeigen-, Verkaufspreis) gedeckt sind, werden gegen ein Belegexemplar übernommen (Kopie der Einnahmen nicht vergessen!).
- (2) Einladung von ReferentInnen: Materialkosten und Fahrtkosten der ReferentInnen werden übernommen, ein Honorar wird nicht erstattet. Bei regelmäßigen Veranstaltungen (Vortragsreihen, Tutorien, Seminare) muß eine Bescheinigung vorgelegt werden, auf der das Institut bzw. Seminar mit Begründung die Übernahme der Kosten verweigert.
- (3) Arbeitskreise: Gelder für Arbeitskreise können grundsätzlich nur im Nachhinein beantragt werden. Belege müssen nicht beigelegt werden. Eine Erklärung des Fachschaftsrates, daß der Arbeitskreis regelmäßig gearbeitet hat, muß dem Antrag beigelegt werden.
- (4) Flugblätter, Plakate oder ähnliches werden nicht bezahlt.

### **§ 5 Vorankündigungen**

- (1) Veranstaltungen, deren zu beantragende Kosten nicht durch §§ 2 - 4 abgedeckt sind, müssen vorangekündigt werden.
  - (2) Vorankündigungen sind auf dem Formblatt zu stellen. Eine Begründung der Überschreitung der §§ 2 - 4 ist beizufügen.
  - (3) Vorankündigungen müssen schriftlich mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung dem Fachschaftenreferat vorliegen.
  - (4) Vorankündigungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung auf der FK vorgestellt werden. Hierzu muß einE VertreterIn der betreffenden Fachschaft anwesend sein.
  - (5) Die FK kann durch mehrheitliche Annahme der Vorankündigung einwilligen, daß die jeweilige Fachschaft bei einem späteren Antrag auf Zubilligung Besonderer Fachschaftengelder in dem, durch die Vorankündigung begrenzten Rahmen, von den §§ 2 – 4 abweicht. Die Abstimmung der Vorankündigung erfolgt in der auf die Vorstellung folgenden FK.
- Bei der Vorstellung und Abstimmung von Vorankündigungen muß einE VertreterIn der antragstellenden Fachschaft anwesend sein, um den Antrag zu begründen und gestellte Fragen zu beantworten. Ist die antragstellende Fachschaft nicht anwesend, müssen die Anträge zurückgestellt werden.

### **§ 6 Schlußbestimmungen**

Dieser Katalog tritt am 01.04.2004 (SS 2004) in Kraft.

Änderungen dieses Kataloges bedürfen einer Zweidrittelmehrheit einer FK, auf der mindestens 20% der Fachschaften vertreten sind.

**Beschlossen auf den FKs am 27.04.1997, 12.05.1997, 08.06.1998 und 10.12.2001, 21.10.2002, zuletzt geändert am 11.01.2004 mit 11 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und keiner Enthaltung.**